

**Umstellung von Fahrerlaubnissen alten Rechts
und Umtausch von Führerscheinen nach bisherigen Mustern**

Bei der Umstellung von Fahrerlaubnissen alten Rechts auf die neuen Klassen und den Umtausch von Führerscheinen nach bisherigen Mustern werden folgende Klassen zugeteilt und im Führerschein bestätigt:

I. Fahrerlaubnisse und Führerscheine nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Fahrerlaubnis-klasse (alt)	Datum der Erteilung der Fahrerlaubnis	unbeschränkte Fahrerlaubnisklassen (neu)	Zuteilung nur auf Antrag Klasse (Schlüsselzahl gem. Anlage 9)	weitere Berechtigungen: Klasse und Schlüsselzahl gem. Anlage 9
1	vor dem 01.12.54	A, A1, B, M, L		L 174, 175
1	im Saarland nach dem 30.11.54 und vor dem 01.10.60	A, A1, B, M, L		L 174, 175
1	nach dem 30.11.54 und vor dem 01.01.89	A, A1, M, L		L 174, 175
1	nach dem 31.12.88	A, A1, M, L		L 174
1 a	vor dem 01.01.89	A, A1, M, L		L 174, 175
1 a	nach dem 31.12.88	A ¹⁾ , A1, M, L		L 174
1 beschränkt auf Leichtkrafträder	nach dem 31.03.80 und vor dem 01.04.86	A1, M, L		L 174, 175
1 b	vor dem 01.01.89	A1, M, L		L 174, 175
1 b	nach dem 31.12.88	A1, M, L		L 174
2	vor dem 01.12.54	A, A1, B, BE, C1, C1E, C, CE, M, L, T		C 172
2	im Saarland nach dem 30.11.54 und vor dem 01.10.60	A, A1, B, BE, C1, C1E, C, CE, M, L, T		C 172
2	vor dem 01.04.80	A1, B, BE, C1, C1E, C, CE, M, L, T		C 172
2	nach dem 31.03.80	B, BE, C1, C1E, C, CE, M, L, T		C 172
3 (a + b)	vor dem 01.12.54	A, A1, B, BE, C1, C1E, M, L	CE 79 (C1E>12000 kg, L≤3 T ²⁾)	C1 171, L 174, 175
3	im Saarland nach dem 30.11.54 und vor dem 01.10.60	A, A1, B, BE, C1, C1E, M, L	CE 79 (C1E>12000 kg, L≤3 T ²⁾)	C1 171, L 174, 175
3	vor dem 01.04.80	A1, B, BE, C1, C1E, M, L	CE 79 (C1E>12000 kg, L≤3 T ²⁾)	C1 171, L 174, 175
3	nach dem 31.03.80 und vor dem 01.01.89	B, BE, C1, C1E, M, L	CE 79 (C1E>12000 kg, L≤3 T ²⁾)	C1 171, L 174, 175
3	nach dem 31.12.88	B, BE, C1, C1E, M, L	CE 79 (C1E>12000 kg, L≤3 T ²⁾)	C1 171, L 174
4	vor dem 01.12.54	A, A1, B, M, L		L 174, 175
4	im Saarland nach dem 30.11.54 und vor dem 01.10.60	A, A1, B, M, L		L 174, 175
4	vor dem 01.04.80	A1, M, L		L 174, 175
4	nach dem 31.03.80 und vor dem 01.01.89	M, L		L 174, 175
4	nach dem 31.12.88	M, L		L 174
5	vor dem 01.04.80	M, L		L 174, 175
5	nach dem 31.03.80 und vor dem 01.01.89	L		L 174, 175
5	nach dem 31.12.88	L		L 174

¹⁾ § 6 Abs. 2 Satz 1 findet Anwendung

²⁾ nur für in der Land- oder Forstwirtschaft tätige Personen

Fahrerlaubnisse zur Fahrgastbeförderung (alt)	unbeschränkte Fahrerlaubnisklassen (neu)	Klasse und Schlüsselzahl gem. Anlage 9 beschränkter Fahrerlaubnisklassen
Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung im Kraftomnibussen	D1, D1E, D, DE	
Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen beschränkt auf Fahrzeuge mit nicht mehr als 14 Fahrgastplätzen	D1, D1E	
Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen beschränkt auf Fahrzeuge mit nicht mehr als 24 Fahrgastplätzen oder nicht mehr als 7500 kg zulässiger Gesamtmasse	D1, D1E	D 79 (S1≤24/7500 kg)

Übersichten zur Umstellung von Fahrerlaubnissen und Führerscheinen nach den Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik können auf Wunsch vorgelegt werden.

Merkblatt für die Umstellung der Fahrerlaubnis

Die Umstellung der bisherigen Fahrerlaubnisklassen ist freiwillig. Die alten Rechte aus der bisherigen Fahrerlaubnis bleiben grundsätzlich erhalten und werden bei der Umstellung in die neuen Fahrerlaubnisklassen entsprechend berücksichtigt.

Einschränkungen ergeben sich bei bestimmten Klassen ab dem 50. Lebensjahr.

A. Hinweise für Inhaber der Klasse 2

Inhaber der Fahrerlaubnisklasse 2, die bis zum 31.12.1949 geboren wurden, müssen ihren Führerschein bis zum 31.12.2000 umgestellt haben, da ab 01.01.2001 die Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen der Klasse 2 erlischt.

Für die Fahrerlaubnisinhaber der Klasse 2, die ab 01.01.1950 geboren wurden, erlischt die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse 2 mit Vollendung des 50. Lebensjahres.

Ist die Fahrerlaubnis erloschen, so dürfen keine Kraftfahrzeuge der Klasse 2 mehr geführt werden.

Die Fahrerlaubnisse der Klasse 2 (künftig Klasse CE) werden im Zuge der Umstellung auf 5 Jahre befristet. Die Verlängerung ist jeweils abhängig von einer ärztlichen Untersuchung und Überprüfung der Sehleistung und sollte rechtzeitig (3 Monate vor Ablauf) beantragt werden.

B. Hinweise für Inhaber der Klasse 3

Inhaber der Fahrerlaubnisklasse 3 erhalten bei der Umstellung neben der Fahrerlaubnis der Klassen B, BE auch die Klassen C1 und C1E ohne Befristung und ohne die Notwendigkeit regelmäßiger ärztlicher Kontrolluntersuchungen. Mit dieser Fahrerlaubnis dürfen Kraftfahrzeuge bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht und Züge bis 12 t geführt werden.

Soll der volle Umfang der bisherigen Klasse 3 (Züge über 12 t bis max. 18,5 t) erhalten bleiben, muß dies bei der Umstellung besonders beantragt werden. Hierbei wird die Fahrerlaubnis der Klasse CE (beschränkt) erteilt, die bis zur Vollendung des 50 Lebensjahres befristet wird. Zur Verlängerung sind für diese Fahrerlaubnisklassen alle 5 Jahre ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich.

Inhaber der Klasse 3, die bis zum 31.12.1949 geboren wurden, müssen die bisherigen Fahrerlaubnisklassen bis einschließlich 31.12.2000 umstellen, um die Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen der Klasse CE (beschränkt) zu behalten.

Mit dem alten Führerschein der Klasse 3 dürfen ab Vollendung des 50 Lebensjahres keine in die Klasse CE fallende Fahrzeugkombinationen/Züge mehr geführt werden.

In der Land- oder Forstwirtschaft tätige Personen können außerdem die Erteilung der Klasse T beantragen.

C. Hinweise für Inhaber einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

Die Hinweise in den vorstehenden Abschnitten A. und B. gelten auch für Inhaber einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (Taxi, Mietwagen, Kraftomnibus), außerdem müssen sie spätestens zum Ablauf der Gültigkeit dieser Fahrerlaubnis zusätzlich zum Verlängerungsantrag auch die Umstellung des Führerscheins rechtzeitig (3 Monate vor Ablauf) beantragen.